

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Wünsdorf
Vom 23. September 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Trebbin, Gemarkung Thyrow, Flur 2, Flurstück 31/6 die Umwandlung von Wald gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 1,0 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Rodungen **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfungen wurden auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. November 2020, ergänzt am 19. Juni 2020 Az.: LFB 16.03-7026-31/340+55/20 (63/02/04256/19) durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor. Die Vorhabenfläche ist Bestandteil des „Vorhaben- und Erschließungsplanes Thyrow Gewerbe- und Industriegebiet“ vom 23. Januar 1991. Die Art des Betriebes beziehungsweise der Anlage - hier Archivierung/Lagerung von Akten - lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114-000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 3. Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 24. September 2020

Zur 3. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 29. Oktober 2020 um 16 Uhr
im Van der Valk Hotel Berlin Brandenburg,
Eschenweg 18
15827 Blankenfelde-Mahlow**

lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 25. Juni 2020

TOP 3 Rechtsangelegenheit der Regionalen Planungsgemeinschaft

3.1 Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung

3.2 Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

3.3 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

TOP 4 Regionalplanung

4.1 Sachlicher Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“

- Beschlussfassung über die Abwägung der zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Begründung der Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“
- Beschlussfassung über den Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“
- Satzungsbeschluss zum Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“

4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

- Beschlussfassung über die maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- Beschlussfassung über das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit Stand August 2020
- Beschlussfassung über das Planungskonzept zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit Stand Juli 2020
- Beschlussfassung über den Gliederungsplan für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

TOP 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands für das Haushaltsjahr 2018
- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021

TOP 6 Kommunikationsstrategie

- Beschlussfassung über den Endbericht „Kommunikationsstrategie“ für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom Mai 2020

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung der Protokolle des nicht öffentlichen Teils der Sitzungen der Regionalversammlung vom 30. Januar 2020 und 25. Juni 2020

TOP 2 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmel-

dung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs